

Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023

das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen im Außenbereich rechtswidrig sind.

Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22, 3 S 3180/19)

Quelle: <https://www.bverwg.de/180723U4CN3.22.0>

Der Verzicht auf eine Umweltprüfung verstößt aus Sicht des BVerwG gegen die europäische ‚Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL)‘.

Kommunen können laufende Verfahren im Außenbereich nicht wie bisher ohne Umweltprüfung weiterbetreiben, sondern müssen sie in ein Regelverfahren überführen. Inzwischen liegt die Urteilsbegründung vor. **Urteil:**

<https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/180723U4CN3.22.0.pdf>

Sind Bebauungspläne nach Paragraph 13b BauGB bereits in Kraft getreten, leiden sie nach dem Urteil des BVerwG unter einem sogenannten „beachtlichen Verfahrensmangel“. Solche Verfahrensmängel werden gemäß Paragraph 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gerügt worden sind. Quelle:

<https://kommunal.de/urteil-vereinfachtes-verfahren-baugesetzbuch-begrueundung>

Nachdem das BVerwG festgestellt hat, dass ein Absehen von der Umweltprüfung gegen die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) verstößt (BVerwG, Urt. V. 18.07.2023, Az. 4 CN 3.22), ist nach Art. 3 SUP-Richtlinie bei Plänen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung zwingend durchzuführen. Dabei sind erhebliche Umweltauswirkungen auch wegen der Unterschiedlichkeit der betroffenen Flächen bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB nicht von vornherein ausgeschlossen. § 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Quelle:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverwg-4cn322-13baugb-europarecht-beschleunigte-verfahren-unanwendbarkeit/>

In dem vom BVerwG entschiedenen Fall hätte eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden müssen. Deren Fehlen führte nach § 214 BauGB zu einem beachtlichen Fehler, der innerhalb der Jahresfrist nach § 215 BauGB gerügt worden ist. Das Gericht stellte daher die Unwirksamkeit des Bebauungsplans fest.

Wichtig:

a) Für alle noch laufenden Genehmigungsverfahren:

Höchstrichterlich wurde festgestellt, dass die Umweltprüfung nachgeholt und ein Umweltbericht erstellt werden muss. Das BVerwG hat ohne weitere Begründung § 13b BauGB insgesamt für nicht anwendbar erklärt.

Bebauungspläne müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein und ein Eingriffsausgleich hat stattzufinden. Diese Schritte sind nachzuholen. Insoweit muss auch eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stattfinden.

Auf der Grundlage des ausführlichen Umweltbeitrags kann das Verfahren nach Erstellung des Umweltberichts fortgeführt bzw. zum erneuten Abschluss gebracht werden. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans kann ggf. im Parallelverfahren erfolgen. Ob insoweit die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB entbehrlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung findet Anwendung. D. h. die Eingriffe sind konkret zu ermitteln, zu bewerten und angemessen auszugleichen. Steht kein Ökokonto zu Verfügung, kann sich die Suche nach Ausgleichsmaßnahmen und dafür geeignete Flächen aufwendig gestalten.

Der zeitliche Aufwand im laufenden Verfahren zur Heilung kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Liegen im Genehmigungsverfahren keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht vor, sollte unter Berufung auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22, 3 S 3180/19) innerhalb eines Jahres, ab Bekanntmachung des Bebauungsplans/Vorhabens, schriftlich gerügt werden.

b) Bei abgeschlossen Bebauungsplanverfahren, die bereits mehr als ein Jahr in Kraft sind und bei fehlender Umweltprüfung nicht gerügt wurden ist der Fehler nach Maßgabe des § 215 BauGB unbeachtlich. Eine Fehlerheilung ist somit **nicht** mehr möglich. Der Bebauungsplan ist wirksam. § 215 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) wird nach herrschender rechtlicher Meinung als europarechtskonform angesehen.

Hinweis:

Die Ausführungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 stellen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetz (RBerG) dar.

Zum Inhalt der Aussagen wird ausschließlich auf die angeführten Quellen verwiesen und Bezug genommen.